

**Beschlüsse zur 48. Sitzung der Verbandsversammlung
des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge
vom 14.09.2017**

(Die dazu gehörigen Anlagen, sofern bereits mit den Beschlussvorlagen versandt und in unveränderter Form auch Bestandteil der gefassten Beschlüsse, sind nicht noch einmal beigefügt!)



Radebeul, 14.09.2017

Beschluss VV 01/2017

48. Sitzung der Verbandsversammlung am 14.09.2017, TOP 2 (öffentlich)

Beschlussgegenstand: 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge – Freigabe des Planentwurfs für das öffentliche Anhörungsverfahren gemäß §§ 9 und 10 ROG i. V. mit § 6 Abs. 2 SächsLPIG

Beschlusstext:

1. Die Verbandsversammlung beschließt die Freigabe des Regionalplanentwurfs zur 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge mit Umweltbericht, Stand 07/2017 einschließlich der in Anlage 2 und 3 dieses Beschlusses angezeigten Änderungen und Ergänzungen für das öffentliche Anhörungsverfahren gemäß §§ 9 und 10 ROG¹ i. V. mit § 6 Abs. 2 SächsLPIG².

Redaktionelle Änderungen sowie ggf. noch für notwendig erachtete Korrekturen durch die Verbandsgeschäftsstelle, die keine Änderungen in den Festlegungsinhalten zur Folge haben, werden bis zu Beginn des Auslegungs- und Anhörungszeitraumes nicht ausgeschlossen.

2. Die Verbandsversammlung beauftragt den Verbandsvorsitzenden zu veranlassen, dass

- die Auslegung des Regionalplanentwurfs entsprechend den gesetzlichen Anforderungen öffentlich bekannt gemacht wird
- der Regionalplanentwurf mit Umweltbericht einschließlich der weiteren zweckdienlichen Unterlagen entsprechend den gesetzlichen Anforderungen öffentlich ausgelegt wird
- die Träger öffentlicher Belange und weitere Stellen mit Zusendung des Regionalplanentwurfs einschließlich Umwelt-

¹ Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 124 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

² Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPIG) vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 174), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist

- bericht unter Beifügung des Fachbeitrags Landschaftsrahmenplan (ausschließlich als CD) angehört werden
- der Regionalplanentwurf einschließlich Umweltbericht über das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen in das Internet eingestellt wird.

3. Der Auslegungs- und Anhörungszeitraum mit Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Regionalplanentwurf wird unter Einschluss von Weihnachtszeit und Jahreswechsel auf einen Zeitraum von 3 Monaten festgesetzt. Er soll die Zeit vom 1. November 2017 bis 31. Januar 2018 umfassen.

Begründung:

Zu 1.

Mit Stand 07/2017 wurde durch die Verbandsgeschäftsstelle auf der Grundlage

- des von der Verbandsversammlung beschlossenen Beteiligungsprotokolls zu den Ergebnissen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanvorentwurf gemäß § 6 Abs. 1 SächsLPIG sowie
- von intensiven inhaltlichen Vorberatungen in den Sitzungen des Planungsausschusses am 01.09.2016, 14.11.2016, 25.01.2017, 07.03.2017 und 31.05.2017

ein alle notwendigen Bestandteile einschließlich des Umweltberichts umfassender Regionalplanentwurf vorgelegt, der die notwendige Reife für das im Beschlussgegenstand benannte Beteiligungsverfahren aufweist.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge (RPV) beschließt die Verbandsversammlung über den Entwurf des Regionalplans zur Durchführung des öffentlichen Beteiligungsverfahrens.

Der Regionalplanentwurf mit Umweltbericht, Stand 07/2017 wurde einschließlich Anlage 2 dieser Beschlussvorlage dem Planungsausschuss gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Satzung des RPV vorgelegt. Dieser hat unter Einbeziehung der in Anlage 3 angezeigten Änderungen die Empfehlung zur Freigabe für das öffentliche Anhörungsverfahren gegeben.

Zu 2.

Die Modalitäten zur Durchführung des öffentlichen Anhörungsverfahrens ergeben sich aus den §§ 9 und 10 ROG sowie § 6 Abs. 2 SächsLPIG.

Zu 3.

Gemäß § 10 ROG ist der Entwurf des Raumordnungsplans und die Begründung, der Umweltbericht sowie weitere nach Einschätzung der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle zweckdienliche Unterlagen für die Dauer von mindestens einem Monat öffentlich auszulegen.

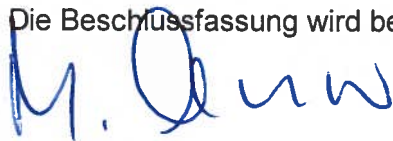
Da erst nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung zur Freigabe des Regionalplanentwurfs die entsprechenden Auftragserteilungen zur Drucklegung der Anhörungsexemplare und zur Übersetzung ins Tschechische sowie die Einstellung des Regionalplanentwurfs in das Online-Beteiligungsportal des Freistaates

tes Sachsen erfolgen kann, kann das Anhörungsverfahren frühestens am 1. November 2017 starten. Eine dem Umfang der Planunterlagen angemessene, über den gesetzlichen Mindestzeitraum hinausgehende zweimonatige Anhörungsfrist würde in der Zeit zwischen den Weihnachtsfeiertagen und dem Jahreswechsel enden. Um dennoch den zu beteiligenden Stellen und der Öffentlichkeit ausreichend Zeit zur Abgabe einer Stellungnahme einzuräumen, wird der vorgeschlagene Beteiligungszeitraum unter Einschluss der Weihnachtsfeiertage und des Jahreswechsels auf insgesamt 3 Monate festgesetzt. Damit steht den Beteiligten ein deutlich über der gesetzlichen Mindestfrist hinausgehender Anhörungszeitraum zur Verfügung.

Anlagen:

1. Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung; Entwurf für das Verfahren nach §§ 9 und 10 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG mit Umweltbericht, Stand 07/2017
2. Änderungen zum Regionalplanentwurf (Stand 07/2017)
3. weitere, durch den Planungsausschuss empfohlene Änderungen zum Regionalplanentwurf (Stand 07/2017).

Die Beschlussfassung wird bestätigt.



M. Geisler
Verbandsvorsitzender



Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsvorsitzender

Radebeul, 14.09.2017

Beschluss VV 02/2017

48. Sitzung der Verbandsversammlung am 14.09.2017, TOP 3
(öffentlich)

Beschlussgegenstand: Wahl eines neuen 1. Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden

Beschlusstext: Herr Verbandsrat Raoul Schmidt-Lamontain wird als 1. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden gewählt.

Begründung: Gemäß § 11 Abs. 1 SächsLPIG wählt die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes aus ihrer Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden. Die Satzung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge bestimmt in § 1 Abs. 2, dass zwei Stellvertreter zu wählen sind. Mit Schreiben vom 03.05.2017 teilte uns die Verwaltung der Landeshauptstadt Dresden mit, dass Frau Eva Jähnichen als Verbandsrätin vom Stadtrat auf seiner Sitzung am 23.03.2017 abberufen wurde und Herr Johannes Lichdi und Herr Raoul Schmidt-Lamontain als Verbandsräte für den Regionalen Planungsverband berufen wurden. Für Frau Jähnichen endete damit gemäß § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung die Tätigkeit als erste Stellvertreterin des Verbandsvorsitzenden vorzeitig und es ist ein neuer erster Stellvertreter/eine neue erste Stellvertreterin zu wählen. Als Kandidat für die Tätigkeit des ersten Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden wurde Herr Schmidt-Lamontain, Bürgermeister für Stadtentwicklung in der Landeshauptstadt Dresden, benannt. Die Bereitschaft von Herrn Schmidt-Lamontain zur Übernahme der Tätigkeit als 1. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden liegt vor (s. o. g. Schreiben).

Anlage: Schreiben der Landeshauptstadt Dresden vom 03.05.2017 mit Beschluss des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden (V1579/17)

Die Beschlussfassung wird bestätigt.

M. Geisler
Verbandsvorsitzender



Radebeul, 14.09.2017

Beschluss VV 03/2017

48. Sitzung der Verbandsversammlung am 14.09.2017, TOP 4
(öffentlich)

Beschlussgegenstand: Wahl eines Mitglieds und des Stellvertreters eines Mitglieds für den Planungsausschuss

Beschlusstext:

1. Herr Verbandsrat Raoul Schmidt-Lamontain wird als Vertreter der Landeshauptstadt Dresden in den Planungsausschuss gewählt.
2. Herr Verbandsrat Gunter Thiele wird als Stellvertreter für Herrn Verbandsrat Andreas Naumann, Vertreter der Landeshauptstadt Dresden im Planungsausschuss, gewählt.

Begründung:

Gemäß § 5 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge ist der Planungsausschuss ein ständiger Ausschuss der Verbandsversammlung. Er besteht aus je zwei Vertretern der Mitgliedskörperschaften, die als stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsversammlung angehören und von ihr in den Planungsausschuss gewählt werden. Für jeden Vertreter ist durch die Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu wählen, dabei können diese auch aus den Reihen der Stellvertreter der Verbandsräte gewählt werden.
Die Amtszeit des Planungsausschusses richtet sich nach der Amtszeit der Verbandsversammlung.

Für die Wahl der Mitglieder des Planungsausschusses und ihrer Stellvertreter sollen von den Mitgliedskörperschaften Vorschläge gemacht werden.

Die im Beschlusstext benannten beiden Verbandsräte wurden von der Landeshauptstadt Dresden mit Schreiben vom 03.05.2017 als Wahlvorschläge unterbreitet.

Die entsprechenden Sitze waren bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht besetzt.

Anlage:

Schreiben der Landeshauptstadt Dresden vom 03.05.2017

Die Beschlussfassung wird bestätigt.

M. Geisler
Verbandsvorsitzender



Radebeul, 14.09.2017

Beschluss VV 04/2017

**48. Sitzung der Verbandsversammlung am 14.09.2017, TOP 5
(öffentlich)**

**Beschlussgegenstand: Beratung und Beschlussfassung zur 2. Änderung der
Satzung des Regionalen Planungsverbandes**

Beschlusstext: Die Verbandsversammlung beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge vom 25. September 2013.

Begründung: Anliegen der Satzungsänderung ist es v. a., die in § 8 enthaltene Regelung über den Zeitpunkt der Umlagezahlung allgemeiner zu fassen, indem dieser nicht mehr generell in der Verbandssatzung festgeschrieben wird, sondern dessen Bestimmung der jeweiligen Haushaltssatzung überlassen bleibt. Bisher war der 1. März als Zahlungstermin bestimmt. Dieser erweist sich aufgrund der Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte zum In-Kraft-Treten der Haushaltssatzung als zu früh und damit als nicht praktikabel. Damit im Zusammenhang wird die Beschlussfassung über die Zahlung einer Umlage nicht mehr strikt an die Haushaltssatzung gebunden.

Gleichzeitig wird diese Änderung zum Anlass genommen, in § 8 Abs. 1 der Satzung bezüglich der Finanzierung des RPV die Aussagen des Sächsischen Landesplanungsgesetzes klarer in Bezug zu nehmen und den in § 6 Abs. 1 enthaltenen Fehler (fehlerhafte Inbezugnahme eines nachfolgenden Absatzes) zu korrigieren.

Der Planungsausschuss hat gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes auf seiner 155. Sitzung am 31.05.2017 zum Beschlussgegenstand vorberaten und die in der Anlage beigefügte Satzungsänderung zur Beschlussfassung empfohlen (eine Vorberatung erfolgte nur zu den Änderungen des § 8).

Anlagen:

1. Entwurf der Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge vom 25. September 2013
2. Auszug aus der derzeit gültigen Satzung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge

Die Beschlussfassung wird bestätigt.



M. Geisler
Verbandsvorsitzender



Radebeul, 14.09.2017

Beschluss VV 05/2017

48. Sitzung der Verbandsversammlung am 14.09.2017, TOP 6
(öffentlich)

Beschlussgegenstand: Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung stellt den vorliegenden Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge auf der Grundlage des Berichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge fest.

Begründung:

Gemäß § 88 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit § 12 Abs. 3 des Sächsischen Landesplanungsgesetzes (SächsLPIG) hat der Regionale Planungsverband zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 13 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes ist der Jahresabschluss durch die Verbandsversammlung festzustellen. Vor der Feststellung durch die Verbandsversammlung ist der Jahresabschluss gemäß § 104 SächsGemO der örtlichen Prüfung durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt zu unterziehen.

Nach § 8 Abs. 3 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes erfolgte die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Mit Unterschriftsdatum vom 10. Mai 2017 auf Rechenschaftsbericht und Anhang zum Jahresabschluss wurde die Erstellung des Jahresabschlusses fristgerecht (gemäß § 88 b Abs. 1 SächsGemO sechs Monate nach Ende des Haushaltsjahres) abgeschlossen. Ebenso fristgerecht erfolgte die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 mit dem Prüfbericht vom 22. Juni 2017.

In seinem Prüfbericht hat das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge der Verbandsversammlung die Feststellung des Jahresabschlusses 2016, wie er von der Verbandsgeschäftsstelle mit Unterschrift des Verbandsvorsitzenden vorgelegt wurde, empfohlen.

Anlagen:

- Jahresabschluss 2016
- Prüfungsbericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2016

Die Beschlussfassung wird bestätigt.



M. Geisler
Verbandsvorsitzender